

Benutzungsordnung für die Grillhütte

1. Die Benutzung der Grillhütte darf nur für private oder vereinsinterne Zwecke erfolgen; eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, deren Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB für deren sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Der Nutzer bestätigt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt sind.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
8. Der Mieter darf die überlassenen Räume nur selbst und nur für die in der Überlassungsverfügung genannte Veranstaltung benutzen. Eine Untervermietung bedarf in jedem Fall der besonderen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters
9. Im gesamten Innenbereich der Grillhütte herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 (1) und § 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Ketsch der Antragsteller und die übrigen Benutzer dafür Sorge zu tragen haben, dass vom Mietobjekt keine Ruhestörungen ausgehen. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22.00 Uhr.
11. Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zur Anlieferung der Waren und Gegenstände für die Veranstaltung.

12. Der Antragsteller verpflichtet sich insbesondere dafür zu sorgen,
 - a) dass zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt und nur Holzkohle, jedoch auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden.
 - b) dass sämtliche Abfälle und sämtlicher Unrat eingesammelt und mitgenommen werden,
 - c) dass beim Verlassen der Anlage in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist,
 - d) dass der benutzte Grillrost mit einer kräftigen Bürste o.a. geeignetem Reinigungsgerät von jeglichen Grillrückständen gereinigt und sauber übergeben wird,
 - e) dass der vorhandene Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird,
 - f) dass beim Verlassen der Grillhütte alle Türen und Fenster geschlossen und die Fensterläden verriegelt sind,
 - g) dass beim Verlassen der Grillhütte sämtliche Wasserhähne abgedreht sind und das Licht bzw. alle anderen Stromquellen ausgeschaltet sind
13. Für die Benutzung der Grillhütte erhebt die Gemeinde je Benutzungstag für Ketscher Bürger eine Benutzungsgebühr in Höhe von 60 € (Montag-Donnerstag) bzw. 90 € (Freitag-Sonntag sowie an Feiertagen und Tagen vor Feiertagen). Für auswärtige Nutzer verdoppelt sich dieser Betrag auf 120 € bzw. 180 € je Benutzungstag.
14. Zur Sicherstellung der Schlüsselübergabe, der Begleichung der Nebenkosten (Strom und Telefon) und der Regulierung evtl. entstandener Schäden wird eine Kautionshöhe von 100,- € erhoben. Die Kautionshöhe wird mit der Benutzungsgebühr angefordert und muss spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bezahlt werden bzw. wird bei Angabe der Bankverbindung von der Gemeindekasse abgebucht. Nach Verrechnung der entstandenen Kosten wird der Restbetrag der Kautionshöhe zurücküberwiesen. Es ist daher notwendig, schon auf dem Antragsformular die Konto-Nummer und die Bankverbindung des Benutzers anzugeben, damit die Gemeindekasse den Restbetrag der Kautionshöhe dorthin überweisen kann.
15. Nach Ausfertigung der Überlassungsvereinbarung ist bei Absage des vereinbarten Überlassungstermins durch den Mieter eine festgelegte Stornierungsgebühr fällig. Diese richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung. Erfolgt diese im Zeitraum von einem Monat vor dem Überlassungstermin, ist der volle Mietpreis zu entrichten. Bei ein bis zwei Monaten vorher sind 70 % des Mietpreises fällig, bei zwei bis drei Monaten vorher 40 % des Mietpreises und bei mehr als 3 Monaten vor der Überlassung 10 % des Mietpreises. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.
16. Die Schlüssel werden am Tage der Benutzung an der Grillhütte übergeben. Die Benutzungszeit beginnt mit der Schlüsselübergabe um 11.30 Uhr des Benutzungstages und endet mit der Abnahme um 10.30 Uhr des folgenden Tages. Der Grillplatz (Grillhütte, WC-Anlage und Außengelände) muss in gereinigtem Zustand übergeben werden. Die dafür benötigten Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt und befinden sich in der Grillhütte.
17. Der Stromverbrauch und die Telefongebühren werden durch Ablesen des jeweiligen Zählerstandes vor und nach der Benutzung festgestellt und geht zu Lasten des Antragstellers. Je angefangene kw/h werden 0,50 € und je Telefoneinheit 0,30 € berechnet.
18. Die nach dem abgelesenen Verbrauch berechneten Kosten werden mit der Kautionshöhe verrechnet und vom Rückzahlungsbetrag abgezogen.

19. Die Gemeinde hat die Grillhütte mit einer Spülmaschine und mit ausreichend Geschirr ausgerüstet. Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Benutzung von Einweg- und Plastikgeschirr verboten. Für die Benutzung des vorhandenen Geschirrs und der Spülmaschine wird kein separates Entgelt erhoben. Die Bestände werden nach jeder Benutzung überprüft, sollten Geschirr- oder Besteckteile fehlen, beschädigt oder zerstört sein, so ist ein Geldbetrag auf der Grundlage der von der Gemeinde erstellen Preisliste zu leisten.
20. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grillhüttenplatz nicht als Camping- und Zeltlager benutzt werden kann. Demnach ist es untersagt Zelte für Übernachtungen aufzustellen.
21. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen von befugten Bediensteten der Gemeinde behält sich die Gemeinde vor, den Antragsteller bei einer erneuten Vergabe der Grillhütte nicht mehr zu berücksichtigen.
22. Es wird gebeten, das am Heuweg gegenüber der Grillhütte liegende Grundstücke weder zu betreten, noch Abfall oder ähnlichen Unrat dort abzulagern. Der Eigentümer überwacht sein Grundstück und es wird bei unbefugtem Betreten oder mutwilligen Beschädigungen von Anlagen oder Bepflanzungen Anzeige erstattet.

Ketsch, den 17. Dezember 2015

Der Bürgermeister:



Kappenstein